

BGer 5F_10/2024 vom 19. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_10_2024

FR: TF 5F_10/2024 du 19 mars 2024

IT: TF 5F_10/2024 del 19 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Aus diesem Grund kann das Bundesgericht nicht nachträglich im Sinn einer Wiedererwägung auf eine Beschwerde zurückkommen. Indes besteht die Möglichkeit, ein Revisionsgesuch zu stellen.

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann allerdings nur aus einem in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Revisionsgrund verlangt werden, wobei dieser in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Mit dem Begehren Ziff. 1, die Rechtsverzögerungsbeschwerde sei zu bearbeiten und gutzuheissen, verlangt der Gesuchsteller sinngemäss, dass im Sinn einer Wiedererwägung auf das Urteil 5A_839/2023 zurückzukommen wäre; dies ist nach dem Gesagten nicht möglich, sondern es steht einzig die Revision zur Verfügung. Diese verlangt der Gesuchsteller denn auch explizit und er ruft den Revisionsgrund von Art. 121d und von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG an. Indes begründet er mit keinem Wort, inwiefern das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hätte, und solches ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr erhebt der Gesuchsteller eine gegen das Obergericht gerichtete Rechtsverzögerungsbeschwerde im Kleid eines Revisionsgesuches, indem er erneut kritisiert, das Obergericht bearbeite seine Eingaben nicht umgehend; hierfür steht das Revisionsverfahren nicht zu Gebote.

E. 3

Nach dem Gesagten bleibt das Revisionsgesuch als solches unbegründet, obwohl es begründungspflichtig wäre (Art. 42 Abs. 2 BGG), und es ist folglich darauf nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.